

Sachverständigenprüfungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Grundlagen
- § 2 Geschäftsstelle
- § 3 Sachverständigenausschuss
- § 4 Fachgremium und Prüfungskommission zur Prüfung der besonderen Sachkunde
- § 5 Prüfung
- § 6 Prüfungsaufgaben
- § 7 Ergebnis der Prüfung
- § 8 Eingeschränktes Prüfverfahren
- § 9 Übernahme
- § 10 Schweigepflicht
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Sachverständigenprüfungsordnung regelt das Verfahren der Prüfung des Antragstellers zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in drei Stufen:

Stufe 1 - Prüfung der persönlichen Eignung

Stufe 2 - Prüfung der Fähigkeit, entsprechend dem Bestellungsgebiet qualifizierte Gutachten zu erstatten

Stufe 3 - Prüfung der besonderen Sachkunde

Die Weiterführung des Verfahrens ist nur möglich, bei positivem Ergebnis der vorhergehenden Stufe. Über das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Stufe wird der Antragsteller entsprechend informiert.

- (2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Sachverständigenausschuss der Kammer sowie dem unabhängigen Fachgremium zur Prüfung der besonderen Sachkunde.
- (3) Die Prüfung nach Abs.1 kann je nach Verfügbarkeit durch kammereigene, externe oder gemischte Fachgremien erfolgen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit anderen Kammern, z.B. Ingenieurkammern, Architektenkammern, Industrie- und Handelskammern möglich. Mitglieder der Fachgremien können nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sein. Die Geschäftsstelle organisiert die Abwicklung des Prüfungs- und Bestellungsverfahrens.
- (4) Das Verfahren wird von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingeleitet, wenn die Voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung vorliegen.

§ 2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt im Rahmen des Prüfungsverfahrens unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung des Antragstellers,
2. Übersendung der Antragsunterlagen,
3. Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen,
4. Organisation der Prüfungen,
5. Einholung der Gebühren je Prüfungsphase und
6. Organisation der Bestellung und Vereidigung.

§ 3 Sachverständigenausschuss

- (1) Der Sachverständigenausschuss ist eine ständige Einrichtung der Kammer gemäß Gesetz und Satzung.
- (2) Der Sachverständigenausschuss ist zuständig für die Auswahl der Mitglieder der Fachgremien für das jeweilige Sachgebiet. Diese können sowohl Kammermitglieder als auch externe Personen sein, die auf dem jeweiligen Sachgebiet über besondere Kenntnisse, Erfahrungen usw. verfügen, sich als Prüfer eignen und zur Mitwirkung in einem Fachgremium bereit sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachgremiums werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Vorstand der Kammer bestellt.
- (4) Der Sachverständigenausschuss sichtet und bewertet die von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit vorgeprüften Unterlagen. Hierbei ist zu überprüfen, ob die persönliche Eignung des Antragstellers nach § 1, Abs.1, Stufe 1 gegeben ist und die allgemeine Fähigkeit zur Gutachtenerstattung (§ 1, Abs.1, Stufe 2) vorliegt.
- (5) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zu einem Vorgespräch einladen.
- (6) Nach Entscheidung des Sachverständigenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Geschäftsstelle als auch dem Fachgremium vorzulegen ist.

§ 4 Fachgremium und Prüfungskommission zur Prüfung der besonderen Sachkunde

- (1) Das Fachgremium für ein bestimmtes Sachgebiet ist eine Einrichtung des Sachverständigenausschusses und besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt.
- (2) Aus dem Fachgremium des entsprechenden Sachgebietes setzt sich die Prüfungskommission (mindestens 3 Prüfer) für die Prüfungen der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3 zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Fachgremiums bewerten die mit der Antragstellung eingereichten Gutachten entsprechend § 1, Abs. 1, Stufe 2, ob es sich um qualifizierte Gutachten des beantragten Fachgebietes handelt. Die Bewertung erfolgt als Zulassung zur Prüfung der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3. Die Bewertungen werden in den Durchführungsbestimmungen des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Fachgremiums

geregelt. Die Durchführungsbestimmungen des Prüfungsverfahrens werden von den Fachgremien erarbeitet und vom Sachverständigenausschuss bestätigt.

- (4) Bei besonderen Sachgebieten können weitere Fachleute in das Fachgremium berufen werden.
- (5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Prüfung der besonderen Sachkunde des Antragstellers nach §1, Abs.1, Stufe 3 zu überprüfen. Sie wird für jede Prüfung vom Fachgremium bestimmt und hat einen verantwortlichen Leiter.
- (6) Prüfer können auch in mehreren, fachlich verwandten Fachgremien tätig sein.
- (7) Die Prüfer sind verpflichtet, vom Prüfungsvorgang persönliche Aufzeichnungen anzufertigen und diese nach Beendigung desselben der Geschäftsstelle zwecks Beifügung zur Akte des Antragstellers auszuhändigen.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3.
- (2) Für die Einzelheiten des Verfahrens zur Prüfung der besonderen Sachkunde gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des jeweils zuständigen Fachgremiums.
- (3) Die zur Prüfung der besonderen Sachkunde qualifizierten Antragsteller (nach § 1, Abs. 1, Stufe 1 und 2) erhalten von der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vorher die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Fachgremiums und eine Einladung zur Prüfung. Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung. Zugelassene bzw. erforderliche Hilfsmittel werden mitgeteilt.
- (4) Die Prüfung der besonderen Sachkunde der Antragsteller besteht in der Regel aus folgenden Teilen:
 1. schriftlicher, fachbezogener Teil,
 2. forensischer Teil (schriftlich oder mündlich),
 3. mündlicher, fachbezogener Teil.
- (5) Vor Beginn der Prüfung hat der Leiter der Prüfungskommission den Antragstellern die Mitglieder der Prüfungskommission zu benennen.
- (6) Der Antragsteller wird vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf informiert und bestätigt die Kenntnisnahme der Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Fachgremiums.
- (7) Der Antragsteller hat Behinderungen bei den Prüfungen, persönlicher oder sachlicher Art, oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf, die Prüfer oder den Aufsichtsführenden vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder gleich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Sie werden in das Prüfungsprotokoll aufgenommen.
- (8) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt.
- (9) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 6 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsumfang und -ablauf ist je nach Sachgebiet unterschiedlich. Die Prüfungsaufgaben werden vom zuständigen Fachgremium vorher schriftlich festgelegt. Die Prüfungsaufgaben und -fragen werden dem Antragsteller erst während der Prüfung gestellt.
- (2) Die Prüfungsfragen sind an der Praxis des jeweiligen Sachgebietes ausgerichtet.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird unverzüglich der zuständigen Kammer schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Bescheid über den Antrag wird dem Antragsteller durch die zuständige Kammer mitgeteilt, einschließlich Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsfall.
- (4) Wird die Prüfung nur im schriftlichen oder nur im mündlichen Teil bestanden, so kann der andere Teil auf Antrag - aber ohne Formalitäten - mit Ausnahme der Zahlung der Prüfgebühr, frühestens nach 1 Jahr wiederholt werden.
- (5) Wird die Prüfung in beiden Teilen nicht bestanden, ist ein neues Antragsverfahren frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses.

§ 8 Eingeschränktes Prüfverfahren

- (1) Auf eine schriftliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Sachkunde, z.B. Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten hervorgetan hat.
- (2) An Stelle der mündlichen Prüfung tritt hierbei ein Fachgespräch.
- (3) Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist jedoch unverzichtbar.

§ 9 Übernahme

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Ingenieure), die von einer anderen Ingenieurkammer oder Industrie- und Handelskammer bestellt sind und deren Bestellung nicht abgelaufen ist, können auf Antrag für das gleiche Sachgebiet von der Ingenieurkammer bestellt werden, wenn sie gleichzeitig ihre Bestellung bei ihrer jetzigen Kammer niederlegen (Vermeidung von Doppelbestellungen - siehe § 9, Abs. 5).
- (2) Die Sachverständigen gemäß Abs. 1 haben einen Antrag gemäß § 3 Sachverständigenordnung zu stellen und folgende Unterlagen gemäß § 3, Abs. 4 Sachverständigenordnung vorzulegen:
 1. Erklärung nach Sachverständigenordnung § 3, Abs. 2, Nr. 2;
 2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges;

3. Nachweis über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten zwei Jahren;
 4. Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigungen von Antragstellern in abhängiger Stellung;
 5. Nachweis über die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung.
- (3) Als Nachweis der besonderen Sachkunde sind für einen zurückliegenden Beststellungszeitraum von bis zu 3 Jahren die Aufzeichnungen seiner gutachterlichen Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Die Übernahme wird im eingeschränkten Verfahren nach § 8 durchgeführt.
- (5) Die Sachverständigen müssen vor der Vereidigung durch die Ingenieurkammer eine schriftliche Erklärung, gerichtet an die bisher zuständige Kammer abgeben, dass sie ihre öffentliche Bestellung für das bisherige Sachgebiet bei der bisherigen Bestellsungskörperschaft niederlegen und gleichzeitig Ausweis, Stempel und Urkunde abgeben.
- (6) Die Ingenieurkammer leitet diese Erklärung und die in Abs. 5 genannten Gegenstände unverzüglich an die bisher zuständige Kammer weiter.

§ 10 Schweigepflicht

Alle am Verfahren Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Sachverständigenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 13.12.2008.

Ausgefertigt am 15.12.2008



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt